

Eckpunkte:

Lebensstandard sichernde Alterseinkünfte in Ostdeutschland

Das deutsche Rentensystem steht unverändert vor großen Herausforderungen, obwohl der wirtschaftliche Aufschwung auch die Sozialversicherungen erreicht hat. Für viele langjährig gesetzlich Versicherte wird der erworbene Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung allein in Zukunft nicht mehr ausreichen, um den gewohnten Lebensstandard im Alter zu erhalten und zu sichern. Die Möglichkeiten zusätzlicher Altersvorsorge werden aus unterschiedlichen Gründen viel zu selten in Anspruch genommen. Unter den heutigen Bedingungen drohen die Armutsrisiken drastisch zu steigen. Die Gefahr einer weitgehenden Erosion der Alterssicherung tritt immer deutlicher zu Tage.

Laut Statistischem Bundesamt bekommen aktuell nur 2,3 Prozent der über 65jährigen die Rente mit staatlichen Leistungen auf Grundsicherungsniveau (und damit auf Sozialhilfeniveau) aufgestockt. Die Zahl derer, die das Existenzminimum nur mit Unterstützung des Staates erreichen können, könnte jedoch dramatisch ansteigen: Seriösen Schätzungen zufolge (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Caritas, VdK u.a.) droht das Rentenniveau bis zum Jahr 2030 in Deutschland um rund ein Viertel zu sinken.

Wenn jetzt nicht gehandelt wird, werden die Probleme schon in zehn bis fünfzehn Jahren gravierend und kaum noch in den Griff zu bekommen sein. So unabweisbar notwendig die Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors auch war, verursacht sie dennoch allmählich ein spürbares Absinken der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung für die Versicherten, die allein durch private Vorsorge (Riester usw.) kompensiert werden kann.

Die Massenarbeitslosigkeit in Ostdeutschland und die dort vielfach äußerst geringen Löhne lassen die bislang gefundenen Lösungen obsolet erscheinen. Eine nahezu flächendeckende Altersarmut mit verheerenden sozialen Folgen liegt längst nicht mehr nur im Bereich des Möglichen, sondern könnte schon bald bittere Realität werden:

- Zukünftig gehen besonders in Ostdeutschland viele Menschen in Rente, die infolge des Zusammenbruchs der industriellen Strukturen im Osten über längere Zeit hinweg arbeitslos waren und deren Erwerbsbiographien entsprechende Lücken aufweisen.
- Auch für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehen große Probleme, die zwar über längere Versicherungszeiten, aber aufgrund niedriger bzw. sehr niedriger Einkommen nur über geringe Ansprüche verfügen.
- Fehlende Versicherungszeiten in der Rentenversicherung werden auch bei sogenannten Solo-Selbständigen (z.B. Kurierfahrer oder Kellner), die auf Grund niedriger Einkommen vielfach nicht zusätzlich vorsorgen konnten, zu erheblichen Armutsrisiken führen.

Millionen Menschen droht ein Leben auf Sozialhilfeniveau, Ostdeutschland würde zum Armenhaus der Republik. Hier drohen viele Menschen, die 1990 unverschuldet arbeitslos geworden sind oder jahrelang zu Dumpinglöhnen arbeiten mussten, erneut zu Verlierern der Einheit zu werden.

Der anhaltende Aufschwung und die damit verbundenen, unleugbaren Erfolge auch auf dem ostdeutschen Arbeitsmarkt allein vermögen diese Entwicklung nicht aufzuhalten. Denn die immer stärker um sich greifenden, gravierenden Veränderungen am Arbeitsmarkt führen dazu, dass die herkömmlichen, kontinuierlichen Erwerbskarrieren zunehmend in den Hintergrund treten und durch neue Formen der Erwerbsarbeit (z.B. Teilzeitarbeit, Niedriglohnsektor, Solo-Selbständige) verdrängt werden. Somit fehlt eine stabile Basis für die individuelle Altersvorsorge. Die im Osten zuallererst spürbaren Folgen des demografischen Wandels tragen das ihre dazu bei, dass es zu weiteren Problemen bei der Anpassung und Finanzierung der Rentenansprüche kommen wird.

Angesichts dieser Entwicklung und der Unwägbarkeiten am Arbeitsmarkt wäre es illusorisch, das Risiko wachsender Altersarmut allein durch betriebliche oder private Vorsorge bewältigen zu wollen.

Was tun? Der Gesetzgeber ist gefordert!

Die SPD-Bundestagsfraktion sollte - in konstruktiver Zusammenarbeit mit BM Olaf Scholz - die Bundesregierung dazu auffordern,

1. den Betrag, den die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) auf der Bemessungsgrundlage von monatlich 205 Euro (§ 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI) an die Rentenversicherung entrichten, deutlich anzuheben. Seit 01.01.2007 entrichten die Träger der Grundsicherung nur noch einen monatlichen Beitrag in Höhe von 40,80 Euro an die Rentenversicherung. Aus einem Jahr Beitragszahlung in dieser Höhe erwächst einem ALG II-Empfänger ein monatlicher Rentenanspruch in Höhe von derzeit lediglich 2,19 Euro. Da insoweit für Zeiträume des ALG II-Bezuges nur minimale Rentenansparungen erworben werden, steigt das Risiko von Altersarmut mit zunehmenden Verweildauern in Arbeitslosigkeit deutlich an. Ein ostdeutscher abhängig beschäftigter Durchschnittsverdiener hingegen kommt bei einem Jahr Beitragszahlung auf mehr als das Zehnfache (aktueller Rentenwert Ost ab 01.07.2007: 23,09 Euro = 1 Entgeltpunkt).
2. das Modell „Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt“ nach § 262 SGB VI für Pflichtbeitragszeiten über das Jahr 1991 hinaus fortzuführen und weiterzuentwickeln, um so langjährig Versicherten mit geringem Arbeitsverdienst dauerhaft einen angemessenen Rentenanspruch oberhalb des Grundsicherungsniveaus zu gewährleisten;
3. hierfür die haushaltsmäßigen und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen;
4. darüber hinaus eine Rentenversicherungspflicht für alle Erwerbsformen einzuführen (Erwerbstätigenversicherung). Zunehmend wird es schwieriger, den Grenzbereich zwischen abhängiger und selbständiger Tätigkeit zu bestimmen. Wechsel zwischen den unterschiedlichen Erwerbsformen nehmen zu, des Weiteren auch gemischte Erwerbsformen mit abhängigen und selbständigen Elementen. Eine Neuabgrenzung der Versicherungspflicht mittels des generellen Kriteriums „Erwerbstätigkeit“ würde dazu führen, dass jegliche Erwerbstätigkeit (einschließlich die in modernen Erwerbslandschaften zunehmenden Erwerbsformenwechsel bzw. -kombinationen) stets auch bei den Sicherungsleistungen im Alter erfasst werden.

5. darüber hinaus jedem Bürger die Möglichkeit einzuräumen, private Riester-Rentenverträge ab dem 17. Lebensjahr ohne weitere Voraussetzungen abschließen zu können. Wird eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bereits vor dem 17. Lebensjahr ausgeübt (z.B. Ausbildungsbeginn 15. Lebensjahr), sollen Riester-Rentenverträge bereits ab diesem Zeitpunkt möglich sein.

Fazit:

Ein solches Modell würde die Systematik des bundesdeutschen Rentenrechts, das im Wesentlichen auf dem Zusammenhang zwischen der Lohnentwicklung und der Rentenanpassung gründet, nicht in Frage stellen. Hierzu gibt es keine Alternative.

Dazu bedarf es zunächst dreier Schritte:

1. zusätzliche Entgeltpunkte bei langen Zeiten von Arbeitslosigkeit bzw. bei geringem Arbeitsentgelt;
2. Einführung einer Erwerbstätigenversicherung;
3. Jeder sollte Riester-Verträge abschließen können.